

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Evangelisches Kirchen- und Volksblatt. 1877-1919 1871

34 (20.8.1871)

Evangelisches Kirchen- und Volksblatt

für das

Großherzogthum Baden.

Wöchentlich einen halben Bogen.
Durch alle Postämter und Buch-
handlungen zu bestellen.
Inserate: die gespaltene Petit-
zeile 3 kr. — 1 Sgr.

Preis halbjährlich 1 Gulden
ohne Postzuschlag. Im Buchhandel
halbjährlich 1 fl. 15 kr. — 25 Sgr.
Preis einer Nr. 3 kr.

Nr. 34. Erstes Blatt.

Sonntag, den 20. August

1871.

Inhalt: Generalsynode. — Correspondenzen. — Ueber den Kirchenbesuch. — Politische Rundschau. — Anzeigen.

Generalsynode.

X. Sitzung. Montag den 14. August Vormittags 8 Uhr.
Präsident Bluntzschli. — Prälat Holgmann spricht das Gebet.
Präsident theilt mit, daß der Verein für äußere Mission am 16.
August in Emmendingen sein 31. Jahresfest hält.

Fortsetzung der Verabredung über die Grundsätze für die Aus-
arbeitung einer kirchlichen Prüfungsordnung.

§. 2 einstimmig angenommen. §. 3 ebenso.

Zu §. 4 schlägt Ewald den Zusatz vor: „vor Beginn seines Uni-
versitätsstudium.“ Wird nicht unterstützt.

Zu §. 5. Abänderungsantrag von Hügig: „diejenigen, welche das
Seminar nicht besuchen, sollen eine der im Seminar zu erlangenden theo-
logischen Bildung ziemlich gleichstehende nachzuweisen verpflichtet sein.“

Bechtel: Die Fassung der Commission ist fast mit der Abänderung
von Hügig übereinstimmend und sollte deshalb nicht angenommen wer-
den. — Ähnlich spricht sich Lamey aus. Hügig's Zusatz wird ab-
gelehnt.

Zu §. 6 beantragt Specht: „Die theologische Vorprüfung bezweckt
den Nachweis der „allgemein wissenschaftlichen“ und der wissen-
schaftlich theologischen Reife u. s. w.“

Lamey meint, der betreffende Zusatz von Specht sei doch nicht
nöthig.

Hr. Schmidt dagegen, er ergänze den Commissionsantrag in ganz
angemessener Weise.

Dehon Sachs stimmt Schmidt bei; man muß den Grundsatz aus-
sprechen und festhalten, daß die Kirche an einer wissenschaftlichen Bildung
ihrer Geistlichen das größte Interesse nehme.

Armbuster ist dagegen, weil ein Candidat sonst möglicher Weise
die theologische Vorprüfung zwei Mal zu machen hätte, obgleich er dort
bestanden, wenn er in der Staatsprüfung durchgefallen wäre.

Helbing: ebenso.

Von Wöler: Specht's Zusatz ist einfach eine logische Forderung.
Schellenberg von Heidelberg: Es soll kein Theologe von uns
ohne Nachweis einer wissenschaftlichen Vorbildung in die Kirche aufge-
nommen werden; er schlägt jedoch eine andere Fassung des Specht'schen
Zusatzes vor.

Mühlhäuser: Wir entwerfen nur Grundsätze und noch keine
eigentliche Prüfungsordnung. Specht's Zusatz ist richtig.

Kiefer: Specht's Antrag ist als selbstverständlich anzusehen und
deshalb unnöthig.

Specht: Mein Zusatz sollte doch aufgenommen werden, weil die
Kirche erklären soll, daß sie selbst, nicht nur der Staat, eine tüchtige
wissenschaftliche Bildung ihrer Geistlichen verlangt. Das bloße Maturitäts-
zeugniß kann ihr hiefür doch nicht genügen.

Lamey: Specht's Antrag ist überflüssig, weil die zur Vorprüfung
erforderliche wissenschaftliche theologische Reife die allgemein wissenschaft-
liche Reife voraussetzt. Ueberlassen wir diese Sache den Ausführungen
der Kirchenbehörde bei der Prüfungsordnung.

Präsident stimmt ab: Specht's und Schellenberg's An-
trag wird abgelehnt.

§. 7 wird angenommen.

Beim Zusatz wird zu Absatz 1 nichts bemerkt. Dagegen zu Zusatz
2 liegen Anträge vor:

a. Von Specht: „Hinsichtlich der Verordnung vom 6. September
1867 spricht die Synode den Wunsch aus, daß es dem Oberkirchen-
rath gelingen möge, mit der Staatsregierung eine Verständigung in
der Art zu finden, daß der Staat sein Aufsichtsrecht über die wissen-
schaftliche Bildung der Candidaten der evang. Theologie im Anschluß
an die erste wissenschaftliche Prüfung (§. 6 des Commissionsantrags)
übe, indem er in ausreichender Weise bei dieser Prüfung (durch Com-
missäre oder durch eine gemischte Prüfungscommission) sich die Ueber-
zeugung verschafft, daß die Candidaten die vom Staat geforderte allge-
mein wissenschaftliche Bildung besitzen.“

b. Von Dr. Schellenberg und Dr. Mühlhäuser: „Die Synode
fügt ferner bei, daß, wenn es gelingen sollte, mit der Staatsregierung
sich so zu verständigen, daß der allgemein wissenschaftlichen Staatsprüfung
zugleich die Stelle der kirchlichen Prüfung an den betreffenden Fächern
eingeräumt werden könnte, sie der Ansicht sei, daß das Bestehen in dieser
Prüfung als Bedingung der Zulassung zur theologischen Hauptprüfung
angesehen werden sollte.“

Zandt: Der Staat muß die evang. Kirche anders ansehen, als
die katholische, weil beide ganz verschieden sind. Die evang. Kirche darf
nicht sagen: ich frage nur darnach, was mir frommt und kümmerge mich
nichts um den Staat, sondern sie will im Staat sein und mit ihm sich
verbinden. So wollen wir uns doch mit ihm vereinbaren und der
Staat soll dies auch thun. Eben deshalb müssen wir, um diesem Grund-
satz gemäß zu leben, die theologische Vorprüfung der Candidaten für
obligatorisch erklären, wenn eine solche mit dem Staate vereinbart wird.

Reut: Wenn der Staat formell kein Recht hätte, eine allgemein
wissenschaftliche Prüfung vorzunehmen, so müßten wir dagegen protestiren.
Aber es kann dies ja nicht bestritten werden und ist auch in diesem Hause
niemals bestritten worden. Deshalb dürfen wir die nun einmal vom
Staate angeordnete Prüfung nicht einfach ignoriren, sondern zwar auf
Vereinbarung darüber zwischen Staat und Kirche dringen, doch aber den
Commissionsantrag mit dem Zusatz von Schellenberg und Mühl-
häuser annehmen.

Höckstetter. Indem ich der hohen Kirchenregierung für ihr Ver-
fahren in dieser Angelegenheit danke, bemerke ich noch: Nach dem Er-
scheinen des bezüglichen Gesetzes hält man allgemein nun dafür, daß
durch das Abolutorium des Exceums die von dem Staat verlangte Nach-
weisung über die allgemeine wissenschaftliche Bildung gehörig erbracht
werde und ich glaube dies auch. Man war daher sehr befremdet, als
die erwähnte Verordnung erchien, die zwar ein keineswegs hohes Maas
von Kenntnissen fordert, aber nur dem Theologen, nicht dem Juristen,
Mediciner u. s. w. eine solche Prüfung auferlegt. Indessen kommt es
nicht bloß auf den Inhalt der Gesetze und Verordnungen an, sondern
auch darauf, wie sie gehandhabt werden. Und darüber vernahm man,
als die Theologen sich nun zu der Prüfung einfanden, bald sehr unlieb-
same, ärgerliche Nachrichten. Ich war nicht dabei, aber ich wiederhole,
daß sehr unliebsame, mit vielem Recht, große Mißstimmung erregende
Nachrichten sich verbreitet haben und dies muß hier mit allem Nachdruck
gesagt werden. Indessen die Verordnung ist da und die Staatsregierung
kann nach ihrer Stellung dabei zwischen der evangelischen und der katho-
lischen Kirche keinen Unterschied machen. Doch sind Gesetze und Ver-
ordnungen nicht für die Ewigkeit gemacht und Niemand kann sie aufrecht
erhalten, wenn die Mißstimmung gegen sie zu groß wird. Dies berück-
sichtigt auch der Commissionsantrag, wenn er sagt „so lange die Ver-
ordnung noch besteht“. Die evangelische Kirche ist gewohnt, den Staat
in seiner Würde gebührend zu achten, aber die Kirche hat auch eine
Würde, sie ist nicht souverän, aber selbstständig und ihre Selbstständigkeit,
sowie das Loos ihrer jungen Geistlichen heißen jetzt hier dringend mög-
lichste Abhilfe. Ich stimme daher für den Commissionsantrag mit dem
Zusatz von Mühlhäuser und Schellenberg.

Eberlin macht darauf aufmerksam, daß der Zusatz von Mühl-
häuser und Schellenberg doch bedenklich und nicht aufzunehmen
sei. Man will diese obligatorische Staatsprüfung nicht im Land, darum
sollten wir sie nicht einführen. Man könnte leicht dahin kommen, daß
man keine Vicare mehr bekäme.

Armbuster: Man soll die wissenschaftliche Vorprüfung, wenn sie
mit dem Staate vereinbart wird, obligatorisch machen. Sonst könnten
unsre Vicare und Pfarrverweser sehr in große Verlegenheit kommen, in-
dem sie nicht angestellt werden.

Gräbener würde ebenso dem Zusatz gerne zustimmen, weil er
aus den meisten Verlegenheiten führen würde. Er macht aber darauf
aufmerksam, daß wir ältere Pfarrer ohne die jetzt beliebte Staatsprü-
fung doch eine wissenschaftliche Bildung gehabt haben. Hätten wir die
Vereinbarung mit dem Staate vor uns, könnte ich ihr vielleicht zustimmen.
So lange wir sie aber nicht haben, so wollen wir auch den Schein ver-
meiden, als ob wir der so übel aufgenommenen wissenschaftlichen Staats-
prüfung unsere Zustimmung geben.

Specht glaubt, daß sein Antrag der Würde der Kirche mehr ent-
spreche, als die entgegenstehenden. Die Kirche solle das Recht sich wahr-
ren, sich ihre Diener selbstständig prüfen zu können, wie die Oberschulbe-
hörde auch z. B. den Privatinsituten das Recht der Prüfung zugesprochen
und nur staatliche Commissäre dazu aborden.

Reut: Specht's Unterstellung bezüglich der Privatinsitute sei un-
richtig.

Specht's Antrag bleibt in der Minderheit.

Der Antrag dagegen von Mühlhäuser und Schellenberg
wird von Ersterem noch kurz dahin empfohlen, daß wir doch die Ueber-
zeugung haben dürfen, der Oberkirchenrath werde diese Sache recht ord-

nen; und wir haben dann eine feste, klare Ordnung der Dinge, bei der sich mit der Zeit auch diejenigen beruhigen werden, welche jetzt noch gegen die, allerdings nicht gut geleitete wissenschaftliche Staatsprüfung eingenommen sind. Unsere Erklärung, wenn sie eine feste einstimmige ist, wird im ganzen Lande und auf den Staat einen tiefen, nachhaltigen Eindruck machen.

Dr. Schellenberg: Wir können nur entweder Opposition gegen den Staat erheben, wie die katholische Kirche, oder eine feste Vereinbarung mit ihm suchen. Letzteres ist unserer Kirche allein würdig.

Lamey: Der Staat hat seine Verordnung für beide Kirchen zugleich angeordnet. Da nun unsre evangelische Kirche längt auch eine tüchtige wissenschaftliche Bildung ihrer Geistlichen verlangt, so können wir, da sich nur bezüglich der bisherigen Art der Staatsprüfung ernstliche Bedenken erhoben haben, gewiß die Hand dazu bieten, daß mit dem Staate eine Vereinbarung getroffen werde, und daß diese dann eine festgestellte sei. — Es ist auch darauf hinzuweisen, daß der Staat einen Geistlichen nicht nur wegen Nichtbestehens in der allgemeinen wissenschaftlichen Prüfung zurückweisen kann, sondern auch wegen seines allgemeinen Verhaltens der Staatsregierung gegenüber. Deshalb sind die Commissionsanträge ohne den Zusatz von Mühlhäuser und Schellenberg anzunehmen. Der Oberkirchenrath hat jetzt neue Veranlassung bekommen, mit dem Staate in Unterhandlung zu treten und er wird die Sache gewiß zur allgemeinen Befriedigung erledigen.

Der Zusatz von Mühlhäuser und Schellenberg wird bei der Abstimmung mit 31 gegen 4 Stimmen abgelehnt. Dagegen der Zusatz der Commission im Allgemeinen mit großer Majorität angenommen.

Pfr. Schmidt fragt an, ob es nicht gut wäre, angesichts der Erklärungen fast aller Diocesanynoden gegen die V.D. von 1867 die wissenschaftliche Staatsprüfung betr. sich noch auf der Synode selbst in einem ähnlichen Sinn feierlich zu erklären?

Mühlhäuser ist zwar gegen eine feierliche Erklärung der Synode im Sinne von Schmidt, will aber konstatiren, daß die Verhandlungen, die wir eben geführt, eigentlich eine solche ist.

Damit beruhigte sich die Synode und wird der Gegenstand verlassen.

Es folgt nun die Gesamtstimmung über die Grundsätze für die Ausarbeitung einer kirchlichen Prüfungsordnung; es sind mit Ausnahme von 5 Mitgliedern (Kieser, Oberamtmann Leug, Pfr. Specht, Dr. Schellenberg, Reut) alle dafür.

Hierauf begründet Prof. Dr. Gaf den Antrag einer 50jährigen Unionsfeier im October dieses Jahres. Die Union ist tief begründet in der Idee und in unserm evangelischen Volke, als Thatsache eingeführt und bestanden in großen Kämpfen von rechts und links. Sie hat sowohl in der theologischen Literatur wie in dem Gemeinbewußtsein ihre Früchte getragen.

Prälat Holzmann erklärt, daß der Oberkirchenrath bereits Verhandlungen gepflogen hat, ob eine solche Feier stattfinden soll. Er fand, daß dieselbe angezeigt sei, aber schöner wäre es, wenn aus der Landgemeinde das Verlangen einer solchen Feier angezeigt werde, so daß die Feier nicht bloß von Oben „angeordnet“ werde. Eine berechtigtere Kundgebung aus der Gemeinde gebe es aber nicht, als wenn die Synode dieselbe ausspreche.

Reg: Dieser Antrag wird ohne Zweifel einstimmig angenommen werden; auch ich stimme dafür von Herzen, denn ich bin ein Freund der Union. So unbedenklich diese Abstimmung erscheint, so liegt doch ein gewisser Character darin. Denn es gibt im Lande eine kleine Partei, die der Union widerstrebt und die behauptet sie sei vom Uebel gewesen. Jene Partei sagt, wenn wir die Catechismen Luthers und den von Heidelberg in ihrer Besonderheit behalten hätten, so wären im Laufe der Zeit die Bekennnisse nicht so fraglich geworden. Ich will hier nicht untersuchen, was an dieser Ansicht wahr ist, aber ich bleibe ein Freund der Union und hoffe, daß die Zukunft uns wieder mehr auf die alten Grundlagen jener Catechismen zurückführen werde.

Mühlhäuser nimmt die Feier als eine selbstverständliche an, wenn sie auch nicht als tieferes Bedürfnis verlangt worden ist.

Schellenberg von Ebrach sieht in der Union eine That, durch welche aus der Theologie und ihren Streitigkeiten auf das ursprüngliche Evangelium zurückgegangen wurde nach dem Grundtag in necessarius unitas u. s. w. (in der Hauptsache Einigkeit, in Nebensachen Freiheit, in Allem die Liebe.) Baden ist in vieler Beziehung Vorkämpfer gewesen, möge es auch in dieser kirchlichen Angelegenheit es sein.

Schenkel begrüßt die Feier; denn die Union ist eine zukunftreiche That der deutsch-evangelischen Kirche. Die Union will uns aus dem dogmatischen Streit heraus heben und auf das sittliche Gebiet des Christenthums führen. Nicht in der Rückkehr zu den dogmatischen Sätzen liegt das Heil, obwohl in diesen Dogmen tiefe Wahrheiten beschlossen sind. Die Unionsfeier soll ein Fest des Friedens und der Weiterentwicklung der Kirche sein.

Da der Präsident auf Schluß dringt, wird nicht weiter verhandelt über die Art, wie die Union angesehen wird, und in welchem Geiste die Feier ausgeführt werden soll. Alle aber sind in dem Gedanken einig, daß eine 50jährige Unionsgedenksfeier veranstaltet werden soll und so wird der Antrag einstimmig angenommen.

Am selben Tage, den 14. August, waren die Mitglieder der Synode von S. K. H. dem Großherzog auf 12 Uhr eingeladen. Höchst derselbe unterhielt sich freundlich mit jedem Einzelnen und zog dieselben hierauf zur Tafel. S. K. Hoheit brachten einen Trinkspruch aus auf das Gedeihen der evangelischen Kirche, wozu auch die Erfahrungen des letzten Jahres einen mögen. Präsident Bluntzli dankte im Namen der Synodalen und sprach es aus, daß die deutsche Nation gezeigt habe, wie die verschiedenen Gegensätze, auch die confessionellen und religiösen sich zu einigen und unterzuordnen vermögen unter dem Princip der nationalen Entwicklung, indem sie das Walten eines höheren Geistes er-

kennt und demselben dient. Auch in der Generalsynode konnte die Verschiedenheit der Ansichten die Einigung für das Ganze nicht hindern. Mit verdanken wir dieses der Erhebung in Folge des Krieges, dessen Resultate ohne Eingreifen der höheren Macht uns nicht erklärlich wären. Im Gefühl, daß wir in großen Tagen leben, daß große Gefahren uns noch drohen, aber daß wir auch gerüstet denselben begegnen und unsere hohe Aufgabe im Auge behalten werden, worin unser Landesfürst und Landesbischof uns ein erhabenes Vorbild gibt, wurde dem Großherzog ein lebhaftes Hoch ausgedrückt, ebenso auf Anregung des Prälaten Holzmann Ihrer Königl. Hoheit der Großherzogin, als dem Vorbild einer edeln Frau in großer Zeit.

XI. Sitzung. Dienstag den 15. August Nachmittags 4 Uhr.

Präsident Bluntzli.

Anwesend von Seiten des Oberkirchenraths: Präsident Müllin, Oberkirchenrath Behagel und Ströbe.

Gebet von Prälat Holzmann.

Tagesordnung: Die Verwaltung des Kirchenvermögens.

Nach einigen Vorbemerkungen des Vorsitzenden der Commission, Abg. Guyet, erstattet der Abgeordnete Sachs Bericht über das Allgemeine, hinsichtlich der der Oberaufsicht des Oberkirchenraths entnommenen Fonds im Betrag von 208,061 fl., dazu noch weitere Fonds im Betrag von 335,975 fl. in Aussicht genommen sind, so daß ein kirchliches Reilvermögen von 6,845,851 fl. übrig bleibt, außer dem Vermögen der Pfarrfründen und der kirchlichen Ortsfonds. Nur das Chorstift Wertheim hat auch in dieser Periode eine kleine Verminderung erlitten, während die andern Fonds sich erheblich vermehrt haben, bei den großen Fonds um 6,4% bei den übrigen um 7,1%. In Folge dieser Zunahme sind auch die Verwendungen dieser Fonds reicher gewesen. Pfarrer Odenwald erstattet Bericht über die kirchliche Baukasse, dabei besonders die thätige Wirkung der kirchlichen Bauinspektionen hervorgehoben wird. Das gesammte Kirchenbauvermögen besteht in 6995 fl. und hat sich um 4500 fl. erhöht, dadurch eine Ermäßigung der Beiträge ermöglicht wird, dazu besonders die der Almojen gehören, was Defau Sachs dankend anerkennt.

Der weitere Bericht betrifft den allgemeinen kirchlichen Hilfsfond. Das neue Statut besteht darin, daß $\frac{1}{10}$ der Reserveeinnahme gesammelt wurde. Mit demselben ist der Pensionsfond vereinigt, dagegen das Vermögen des altbadischen Kirchenfonds von 58,500 fl. ausgeschieden. Die Ausgaben betreffen hauptsächlich die Errichtung von 13 neuen Kirchendiensten. Auch hier wird die Vorlage für unbeanstandet erklärt.

Ueber den Pfarrhilfsfond berichtet der Abgeordnete Fecht, der um 36,722 fl. sich vermehrt hat und dessen Vermögen in 261,950 fl. besteht. Auch hier wird die Verwaltung als eine ordnungsmäßige anerkannt.

Ueber den altbadischen Kirchenfond erstattet der Abgeordnete Guyet Bericht. Sein Vermögen besteht in 95,914 fl., der jährliche Staatszuschuß, aus dem altbadischen eingezogenen Kirchenvermögen, beträgt 6000 fl. Die Vorlage wird nicht beanstandet.

Paravicini berichtet über das Chorstift Wertheim. Die Ansprache bairischer Orte sollten abgelöst werden, die Schritte des Oberkirchenraths sind erfolglos geblieben. Das reine Vermögen besteht in 118,487 fl. und hat um 1176 fl. in letzter Periode abgenommen, eine Aenderung der Verwaltung soll diesem Uebelstand abhelfen. Immer noch fand eine Mehrausgabe von jährlich 94 fl. in den letzten Jahren statt; doch ist Aussicht, daß dieser Uebelstand durch Ersparniß in der Verwaltung gehoben wird besonders durch einen Nießzins. 56 Morgen Feld und Wiesen werfen einen erhöhten Pacht ab, dagegen nicht ein Wald von 18 Morgen. Vielleicht dürfte dieses Waldstück besser verkauft werden. Gleichfalls unbeanstandet.

Ueber die Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim erstattet Bericht Abgeordneter Sevin. Das Vermögen beträgt 912,267 fl. und hat sich um 49,309 vermehrt. Das liegenschaftliche Vermögen hat sich um 2000 Morgen vermehrt, der Gesamtbesitz beträgt 3099 Morgen. Auch hier wird die sorgfältige Verwaltung anerkannt.

Derselbe berichtet über die Stiftschaffnei Lahr. Das Vermögen beträgt 350,042 fl. und hat sich um 9595 fl. vermehrt. Auch hier hat das Liegenschaftsvermögen sich um 42,000 fl. vermehrt, und besteht in 2017 Morgen. Gleiche Anerkennung findet statt.

Weiter folgt der Bericht des Pfarrers Odenwald über den vereinigten Baucollektenfond zur Unterstützung armer Gemeinden, dessen Vermögen 19,596 fl. mit einer Vermehrung von 1300 fl. beträgt. Damm dankt hier insbesondere für Altnendorf.

Der Abgeordnete Becker berichtet über den Reformations-Collektenfond, sowie über den Weihnachts Collektenfond. Vermögen ist hier keines vorhanden.

Ueber den altbadischen Pfarrwitwenfond berichtet Pfarrer Sevin: Das Vermögen beträgt 309,464 fl. und hat sich um 14,000 fl. vermehrt. Der neue badische Wittwenfond hat ein Vermögen von 212,020 fl. und hat sich um 21,338 fl. vermehrt. Der Staatszuschuß ist seit dem Jahr 1869 weggefallen. Zur vollständigen Gleichstellung beider Fonds fehlt dem neubadischen Wittwenfond noch die Summe von 34,000 fl., welche aus dem Unterländer Kirchenfond beigegeben werden könnten, wodurch dann eine gemeinsame Verwaltung eingeführt und von 1872 an eine Erhöhung des Beneficiums auf 300 fl. stattfinden könnte. Eberlin dankt für die Erhöhung der Beneficien. Der Antrag auf einen Capitalzuschuß wird verschoben bis zur Berichterstattung über den Unterländer Kirchenfond.

Höchstetter berichtet über den Unterstützungsfond für Pfarrwitwen und Waisen. Vermögen ist keines vorhanden. Die Ausgabe beträgt 7929 fl. Auch hier findet keine Bemerkung statt.

Derselbe berichtet über den Blansinger Pfarrwitwenfond. Sein Vermögen beträgt mit einer Vermehrung von 548 fl. 11,917 fl.

Derselbe über den Paderborn'schen Unterstützungsfond für zwei oder eine Pfarrwitwe, dessen Vermögen in 1229 fl. besteht, Vermehrung 16 fl.
 Weiser berichtet über die „Gemeinschaftliche Capitalienverwaltung“, welche (seit 1858 gebildet) die gemeinschaftliche Anlage der Capitalien vermittelt und zwar aller Fonds die zur evangelischen Stiftungsverwaltung in Karlsruhe gebören. Die Erträgnisse werden unter die Fonds vertheilt; eigenes Vermögen hat diese Verwaltung nicht. Die Einlagen dieser Fonds erreichten im Jahre 1869/70 beinahe eine Million und der durchschnittlich erzielte Jahreszins der letzten 5 Jahre stieg von 4 1/2 nach und nach auf 4,88%, eine Folge der seit 1866 allgemein eingetretenen Erhöhung des Zinsfußes.

Schluß der Sitzung mit Gebet des Präsidenten.

XII. Sitzung den 16. August.

Präsident Bluntzschli. Prälat Holzmann spricht das Gebet.

Die Tagesordnung führt zur Abänderung der Kirchenverfassung und zwar: 1) „§. 14 der Kirchenverfassung erhält nach Ziffer 5 folgenden Zusatz: 6. der sich mit der bürgerlichen Eheschließung genügen läßt und die kirchliche Trauung nicht begehrt; der seine Kinder nicht taufen oder nicht confirmiren läßt“ (verliert das Stimmrecht). Diese Vorlage des Oberkirchenraths hatte in der Commission folgende Abänderung erfahren: „6. wer seelsorgerlicher Ermahnung ungeachtet und ohne genügende Gründe sich mit der bürgerlichen Eheschließung genügen läßt u. s. w. und deshalb von den kirchlichen Beibrden für ausgeschlossen erklärt worden ist.“

Berichterstatter Deklar Schellenberg. Der Gegenstand scheint klein, hat aber principielle Natur. Ein Theil der Commission wollte gar keine Festsetzungen, weil er an Erfahrungen fehle, und man sich vor Kirchenzucht hüten müsse, §. 14 Absatz 5, wo von Religionsverachtung die Rede sei, genüge. Aber gerade dierher gehören nicht alle Fälle. Auch soll die Ausschließung vom Stimmrecht nicht Strafe, sondern kirchliche Ordnung, eine Ausübung eines kirchlichen Gesellschaftsrechtes gegen Gleichgiltige u. sein. Deshalb will die Mehrheit der Commission auf den Artikel eingehen. Aber um eine ungerechte und schroffe Behandlung dieses Gesetzes zu verhüten, macht die Commission einen Zusatz, daß vorher eine Erforschung des Thatbestandes (consas cognitio) durch Zuspruch und Erwägung der Gründe dem Ausschluß vorangehen müsse. Doch der Pfarrer soll nicht nach seinem Gutdünken richten, sondern von der kirchlichen Behörde (Kirchengemeinderath bzw. Kirchengemeindeversammlung) muß der Spruch ausgehen. Daher der Zusatz: „und deshalb von der kirchlichen Behörde für ausgeschlossen erklärt ist.“

Die Trauung erscheint als eine Handlung der Segnung und Weihe, — diese soll man so wenig ausübigen als das hl. Abendmahl. Deshalb auch keine Strafe setzen für Unterlassung. Die evang. Kirche soll mehr auf dem stitlichen Gebiet wirken. Manche könnten auch eher abgestoßen sich fühlen und später überhaupt gegen die Kirche sich einnehmen lassen, zumal wenn die Pfarrer schroff sind u. s. w. Diese Gründe wiegen uns nicht so leicht. Trotzdem muß gesagt werden, die kirchl. Trauung ist eine Handlung, welche auch für die kirchl. Gemeinde eine Bedeutung hat. Seelsorge soll angewendet werden, aber wenn Jemand böswillig der kirchlichen Ordnung widerstrebt, soll das kirchliche Bewußtsein durch eine Kundgebung sich geltend machen. Gerecht soll die Behandlung sein; daher — weil oft Verhältnisse in Stadt und Land sehr verschieden sind, — sollen genügende Gründe angegeben werden. Wie liberal die Commission dachte, beweist, daß sie z. B. die kath. Trauung in der Regel als genügenden Grund ansah.

Wenn die Sache streng juristisch behandelt werden sollte, so könnten allerdings große Verwicklungen eintreten. Aber sie muß kirchlich-geistlich behandelt werden. Zuzuwarten, bis die Noth eine solche Ordnung verlangt, könnte schlimme Zustände schaffen. Muß der §. nicht viel angewendet werden, um so besser. Es soll durch diese Bestimmung kirchliches Bewußtsein erzogen werden.

Hinsichtlich der Taufe und Confirmation liegt die Sache einfacher, wenn sie offenbar verweigert werden. Wann die Taufe eintreten solle, muß allerdings etwas unbestimmt gelassen werden; auf 6 Wochen (Unionsurkunde Art. 9. §. 9) dürfte man sich nicht beschränken. Auch hier müsse natürlich Erforschung des Thatbestandes vorangehen. Die kath. Taufe soll in der Regel als genügender Grund angesehen werden. Anders ist es mit der Confirmation, wenn der Vater seine Kinder einer andern Kirche zuföhre. Doch müssen auch hier die Gründe ermittelt werden, warum es geschieht und ob nicht der Confirmirende die freie Verfügung über sich hatte.

Juristisch soll das Verfahren überhaupt nicht sein, sondern vorherrschend seelsorgerlich. Bei der Eheschließung, welche möglichst „unmittelbar“ auf die bürgerlich folgen soll, soll das Verfahren alsbald beginnen; die thatsächliche Folge wird aber erst eintreten, wenn die Stimmliste aufgestellt wird.

Die Wiedereinsetzung der Ausgeschlossenen soll stattfinden, sobald die Ursache wegfällt, wegen welcher er ausgeschlossen wurde. Wenn etwa die Frau unterdessen gestorben ist, so wird der Kirchengemeinderath in Weisheit entscheiden, ob vorauszusetzen ist, daß der Mann jetzt kirchlich gefannt ist.

Die Commission beantragt daher Annahme obiger Fassung.

Der Berichterstatter weist noch auf den Schaden hin, den eine Ablehnung im Bewußtsein des Volkes hätte, so daß es besser wäre, wenn keine Vorlage gemacht worden wäre, als wenn eine solche verworfen würde.

Schenkel, Lamey und andere bringen einen Antrag auf begründeten Uebergang zur Tagesordnung ein, welcher also lautet:

„In Erwägung, 1. daß es zur Zeit noch an ausreichenden Erfahrungen fehle, um kirchengesellschaftliche Anordnungen zu treffen, und unzeitige Fälle der Verweigerung von Taufe und Confirmation noch nicht konstatiert sind; 2. daß wir zunächst keinen Grund haben, zu zweifeln, daß es dem Ernste der Geistlichen und der Macht christlicher Sitte in den

Gemeinden gelingen werde, den Widerstand Einzelner zu überwinden, 3. daß §. 14 Art. 5 der Verfassung für die Aufrechterhaltung der Ordnung und Würde der Kirche hinreichenden Schutz biete — geht die Synode über den Antrag zur Zeit zur Tagesordnung über.“

Präsident: Dieser Antrag muß zuerst erwogen werden. Er schlägt vor, daß die Diskussion sich nur auf diesen Antrag zu beschränken habe.

Mühlhäufiger ist dagegen, da doch die ganze Diskussion hereingezogen werde. — Präsident meint, daß nach parlamentarischer Sitte zuerst nur gesprochen werden dürfe, ob Tagesordnung oder nicht.

Lamey: Nur dann müsse dies geschehen, wenn einfache Tagesordnung vorgeschlagen sei; dagegen motivirte Tagesordnung werde wie jeder Antrag behandelt.

Hamm will konstatiren, daß in seiner Diocese ein Fall von verweigerter Confirmation vorgekommen sei.

v. Stöcker: Obwohl er in der Commission für Strich des Artikels war, kann er sich doch auch für motivirte Tagesordnung erklären. Er findet es natürlich, daß der Antrag eingebracht wurde, weil einzelne Fälle von bloß bürgerlicher Eheschließung vorgekommen sind, und dies Aergerniß erregt. Aber Grund zur Verfassungsänderung liegt doch nicht vor. Außere Zwangsmittel sollen nicht angewendet werden beim Empfang von geistlichen kirchlichen Wohlthaten. Es müßte bestimmte Frist angesetzt werden, — diese ist schwer zu bestimmen, zumal bei Taufe und Confirmation (welch letztere möglichst spät nachgesucht werden sollte), aber auch bei Trauung, selbst wenn sie „möglichst unmittelbar“ nach der bürgerlichen stattfinden soll. Daher sollen, wie bei der Christenlehre, nur moralische Mittel angewendet werden, wie Mez damals gesagt habe: daß wir sogar die nicht taufen lassen, welche sich für unsere moralische Mittel anfänglich nicht empfänglich gezeigt haben.

Die Wirkung, welche die Maßregel ausüben soll, wäre bei den Gleichgiltigen u. zu gering; diese sind ohnedies der Kirche entfremdet; das kirchliche Bewußtsein kann sich durch Zuspruch von Freunden, Kirchenältesten u. s. w. gelegentlich an ihnen bezeugen. Bei Manchen könnte aber auch die Maßregel zu streng sein, so daß sie der Kirche ganz verloren geben, Seltene in die Hände fallen u. s. w. Die Schwierigkeit der Ausführung ist auch nicht gering anzuschlagen. Willfür kann eintreten, daß in der Stadt der Fall ungerügt bleibt, welcher auf dem Lande geahndet wird. Wenn ein Ausgeschlossener an einen andern Ort zieht, wie soll er behandelt werden? Auch etwaige Wiederherstellung ist mit Schwierigkeiten verknüpft. Soll äußerliches Nachholen der Handlung genügen und zur Wiederlangung des Stimmrechtes wichtiger sein als das Nichtbeachten seelsorgerlicher Ermahnung?

Wir haben in Absatz 5 von §. 14 die Bestimmung, (Religionsverachtung), durch welche die Leute getroffen werden, welche der Commissionsantrag im Auge hat. — Ein starkes Bedürfniß nach dieser besondern Maßregel liegt nicht vor.

Freiherr v. Göller bittet zunächst der vorliegenden Frage keine höhere Bedeutung künstlich beilegen zu wollen, als sie in der That besitzt. Er sei erhaunt gewesen über die Ausführungen der Vorredner, welche von einer die Freiheit bedrohenden Kirchenzucht, von Zwangsmassregeln und Strafen gesprochen, er sehe in der Vorlage nur die Absicht die Kirche vor inneren Feinden zu schützen, wie die Verfassung schon manichfache derartige Bestimmungen enthalte. Den Zusatz der Commission, „trotz seelsorgerlicher Ermahnung“, erachte er als überflüssig, weil selbstverständlich, den weiteren Zusatz „und ohne genügende Gründe“ als das Gesetz illusorisch machend, denn er könne nicht zugeben, daß genügende Gründe überhaupt dafür existiren, sich nicht kirchlich trauen zu lassen. Die Bestimmung aber, daß über die Frage, ob genügende Gründe vorhanden seien, der Kirchengemeinderath und in zweiter Instanz die Kirchengemeindeversammlung entscheiden soll, möchte er im Interesse der Würde der Kirche und im Interesse der Geistlichen, auf welche das Oidium zurückfalle, nicht aufgenommen sehen, sondern die Frage zum Voraus vom Gesetz beantwortet wissen. Er stelle deshalb in erster Reihe den Antrag auf Wiederherstellung des Artikels nach dem Entwurf des Oberkirchenraths; in zweiter Reihe auf Streichung des Zusatzes: „und ohne genügende Gründe.“

Prälat Holzmann: Der Oberkirchenrath hat die katholische Trauung auch für eine kirchliche angesehen, ebenso die Taufe; deshalb sollen diese Fälle nicht unter Artikel 1 fallen. — Wer als religionsmündig katholisch sich confirmiren läßt, ist katholisch geworden, also ebenfalls nicht mehr erreichbar; nur die Väter, welche aus strafbarer Gleichgiltigkeit u. s. w. die kirchliche Ordnung nicht beachten.

Schenkel. Begründet motivirte Tagesordnung. In der Diocesan-synode in Heidelbergr hat er den Oberkirchenrath gebeten, die Sache in Erwägung zu ziehen. Zweckmäßigkeitsgründe bestimmen mich, jetzt keine gesetzliche Maßregel zu treffen. Die evangelische Kirche hat das Schugrecht unbedingt, vielleicht in kürzerer Zeit sogar die Pflicht es zu üben. Aber jetzt noch nicht: 1) die Gesetze sind Abstraktionen aus gemachten Erfahrungen. Erst seit 1. Februar 1870 ist das Ehegesetz in Übung, also seit 1 1/2 Jahren. Die wenigen Fälle, die vorgekommen sind, geben noch nicht den Maßstab zur Beurtheilung, warum die Handlung unterlassen worden ist. Christus hat die Taufe eingesetzt, aber nicht kirchliche Einsegnung der Ehe, eine so schöne fromme Sitte sie ist. Aber für Taufen haben wir noch keine Thatfachen, die predigen, ebenso nicht für Confirmationen, — wir reizen vielmehr durch ein solches Gesetz, die Taufe und Confirmation zu unterlassen. 2) Die moralischen Mittel sind ausreichend, Pfarrer, Kirchenvertretung, öffentliche Sitte, — das ist eine größere Macht als ein papiernes Gesetz. Wo offenbar Religionsverachtung als öffentliches Aergerniß wirklich sich zeigt, da soll man jetzt schon nach § 14 Absatz 5 einschreiten.

(Schluß von XII. folgt.)

Correspondenzen.

Karlsruhe, 16. August. Heute Mittag 1/2—4 Uhr erfreute Oberkirchenrath Mühlhäuser eine größere Zahl Synodalmitglieder und Gäste im Museumsgarten mit interessanten Mittheilungen aus den Erfahrungen, welche Pfarrer Schuster, der Reiseagent des süddeutschen inneren Missionsvereins bei seinen neulichen Besuchen unter den Arbeitern im Königreich Württemberg gemacht hat. Es versteht sich, daß wir von den Tagebuchberichten desselben keine Detailangaben mittheilen können, weil dieselben einen wesentlich vertraulichen Charakter an sich trugen und als solche einer größeren Öffentlichkeit sich entziehen. Wir können aber darauf hinweisen, daß er in den von ihm besuchten socialdemokratischen Arbeitervereinen zwar auf vielfache Aeußerungen des kräftigsten Atheismus, der Vertheidigung der Pariser Commune, der Vertheilung des Eigenthums u. dergl. zu hören bekam, im Allgemeinen aber doch den Eindruck mitnahm, daß unsere süddeutschen Arbeiter noch mit sich reden lassen und gegen freundlich liebevolle Belehrungen keineswegs unzugänglich sind — eine neue Aufforderung an uns, Gottes Wort, die Grundsätze des Evangeliums und eines gesunden social-politischen Lebens auf alle Weise ihnen nahe zu bringen. — Die schärfsten Aeußerungen hat Pfarrer Schuster gegen die Stolzgebühren der Geistlichen fallen hören.

Ueber den Kirchenbesuch

Der preussischen Truppen sind in der neuen Instruktion, betreffend den Garnisondienst, nachfolgende Bestimmungen enthalten, die also wohl auch unsern badischen Truppen gelten werden:

Der Soldat kann dienstlich nur zum Besuche eines seiner Confession entsprechenden Gottesdienstes angehalten werden; es sei denn, daß bei Truppensammelnziehungen oder feierlichen Gelegenheiten Gottesdienst im Freien abgehalten wird, dem die geschlossenen Truppentheile beizuwohnen. — Der Gouverneur u. d. hat den Kirchenbesuch der Garnison so zu regeln, daß jeder Soldat, sowohl evangelischer wie katholischer Confession, außer an den hohen kirchlichen Festtagen im Laufe des Monats einmal zum sonntäglichen Gottesdienste in die Kirche geführt wird. Ist die Garnison zu stark, als daß der vierte Theil derselben in der Garnisonkirche Platz zum Sitzen hätte, so wird mehr als eine Kirche zum Gottesdienste benützt. — Der Dienst, welcher außer dem unerlässlichen Wacht- und Ordonnanzdienste bei den Truppen an Sonn- und Festtagen gethan werden muß, ist unter gewöhnlichen Zeitverhältnissen stets so anzulegen, daß kein Soldat am Kirchenbesuch behindert wird. Diese Rücksicht soll auch den Sträflingen zu Theil werden, sofern es sich mit dem Aufsichtsdienste vereinbaren läßt. — An hohen Festtagen werden in den Garnisonen Deputationen aller Truppentheile zur Kirche geführt, deren Stärke sich nach dem vorhandenen Raum in der Kirche richtet.

In denjenigen Garnisonen, in welchen keine besondere Garnisonkirche vorhanden ist, nehmen die Truppen an dem Gottesdienste in einer von dem Consistorium nach vorheriger Vereinbarung mit dem General-Commando zu bestimmenden Kirche des Ortes Theil, und erhalten dieselben dort abgesonderte Plätze angewiesen. Gestatten die räumlichen Verhältnisse dies nicht, so ist der Militärgottesdienst besonders abzuhalten. Zur Vermeidung gegenseitiger Störungen darf für diesen Gottesdienst indes keine dem Gottesdienste der Gemeinde zu nahe Stunde angelegt werden. — Der Militärgottesdienst findet stets Vormittags statt. Der Hauptgottesdienst an Sonn- und Festtagen darf nie das Zeitmaß einer Stunde überschreiten. Bei einer Kälte von über 5 Grad soll bei dem evang. Gottesdienste der abgekürzten Liturgie zwar eine Predigt folgen, dieselbe soll aber nicht länger als 20 Minuten dauern. An den Orten, wo die Truppen an dem allgemeinen evang. Gottesdienste Theil nehmen, sind dieselben bei einer Kälte von über 5 Grad nicht mehr in die Kirche zu führen, sobald nach der bestehenden Einrichtung dieser Gottesdienst über 1/2 Stunden dauert. Es soll in diesem Falle den einzelnen Soldaten die Betheiligung am Gottesdienste überlassen bleiben. Die Dauer des kathol. Militärgottesdienstes bei einer Kälte von mehr als 5 Grad ist möglichst abzukürzen.

Zu den hohen kirchlichen Festtagen sind für die Militärpersonen evang. Confession zu zählen: die beiden Weihnachts-, Ofter- und Pfingstfeiertage, der Scharfreitag, der Bußtag, der Himmelfahrts- und Neujahrstag. Für diejenigen kath. Confession: die beiden Weihnachts-, Ofter- und Pfingstfeiertage, der Himmelfahrtstag, Neujahr und Frohnleichnamstag. An den vorgenannten hohen Festtagen, sowie am Königs-Geburtstage tritt Befreiung von jedem Dienste ein, der nicht unerlässlich ist. Es ist jedoch auch an den nachbezeichneten katholischen Festtagen, wie dem heiligen Dreikönigstage, dem Allerheiligigen Tage, Mariä Lichtmess, Mariä Verkündigung, Peter Paulstag und Mariä Empfängniß, dem religiösen Bedürfnisse der Mannschaften möglichst Rechnung zu tragen.

Politische Rundschau.

Die beiden Kaiser Wilhelm und Franz Joseph, Oheim und Neffe, sind nun in Wels zusammengelommen, und haben die Fahrt bis Badu Gasteln allein weiter fuhr. Augenzeugen versichern uns, daß die Begegnung und das Zusammensein von so herzlicher Art war, als es das nahe verwandtschaftliche Verhältniß erwarten ließ, und hiernach jede Trübung desselben durch politische Vorkommnisse abgethan zu sein scheint. Uebrigens ist Fürst Bismarck ebenfalls nach Gasteln abgereist, wo er mit v. Brest zusammenzutreffen wird; und so mögen am Ende auch diejenigen Recht behalten, welche an diplomatische Anknüpfungen für ein künftiges engeres Zusammengehen der beiden Kaiserstaaten glauben. Auch mit dem Könige von Bayern hat auf der Hinreise des deutschen Kaisers eine

sehr freundschaftliche persönliche Begegnung stattgefunden, indem ersterer den letztern bei seiner Ankunft in Schwandorf empfing, und ihm bis Regensburg das Geleit gab.

In Oesterreich schlägt die unter den Deutschen herrschende Gährungs höhere Wogen, denn die Pläne des Grafen Hohenwart werden sichtbar, und lassen nichts Gutes für unsre nationalen Brüder erwarten, mögen sie, wie in Vorderösterreich, zusammenleben, oder wie, besonders in Böhmen, mit Ablömalingen fremder Zungen gemischt sein. Von allen Seiten hört man, daß die Czechen ihren Willen haben und das dominirende Element im Böhmenlande werden sollen, ähnlich wie die Sachsen in Siebenbürgen von den Magyaren unterdrückt, und die Deutschen aus Gallizien vertrieben werden, was namentlich den Professoren an der Universität Lemberg begegnet ist. Die einzige noch vorhandene Hoffnung beruht jetzt darauf, daß die Zweidrittelmajorität im Reichsrathe für jene Zugeständnisse nicht zu erlangen sein wird, aber auch bei dieser Aussicht steht die Furcht im Hintergrunde, daß das Ministerium mit Einwilligung des Kaisers durch einen Staatsstreich sich über die Verfassung hinwegsetzen könne. Einstweilen werden indessen noch verfassungsmäßige Mittel versucht, um jene Majorität zu erlangen, indem sämtliche deutschredende Landtage ausgedöhrt sind und sofort neu gewählt werden sollen, mit Ausnahme desjenigen von Tyrol, in welchem die kirchliche Mehrheit schon jetzt dem Ministerium zuneigt. Bei den andern geben sich die Minister der Hoffnung hin, durch Ausschmelzung der kirchlichen und feudalen Elemente ebenfalls noch gefügige Mehrheiten zu gewinnen, und es bliebe dann den Deutschnationalen freilich nichts anderes übrig, als die Fortsetzung des Jammerschreies, welches sie gegenwärtig schon durch die Presse und in ihren Versammlungen erheben. Bei Gelegenheit eines deutschen Turnfestes in Brünn (Mähren) haben die kräftigen Reden für deutsches Recht allgemein begeisterte Zustimmung gefunden, und man setzte die letzte Hoffnung in die Person des Kaisers, dessen Abstammung dafür bürgt, daß er seine Deutschen nicht hinopfern lassen werde.

In Versailles haben die Kriegsgerichte ihr Werk begonnen, und die Angeklagten zeigen sich bemüht, wenigstens die Miturheberschaft der gräßlichen Mordthaten und Brandverwüstungen von sich abzuwälzen, wo sie die Theilnahme an der Revolution nicht läugnen können. In der Nationalversammlung drängen besonders die linksseitigen Verbindungen darauf hin, Herrn Thiers für die Dauer von 3 Jahren zum unaufhebaren Präsidenten der Republik zu machen; angeblich weil ein für jeden Tag veränderliches Provisorium den Unternehmungsgeist in Geschäften niederhalte, in Wahrheit aber, weil sie in einer für den Augenblick erreichbaren Form zur Anerkennung bringen möchten, daß Frankreich eine Republik ist und bleiben soll. Die Monarchisten in der Versammlung sehen scharf zu dem Vorschlag, können aber der Verlängerung der Vollmachten für Herrn Thiers nicht entgegen sein, und suchen deshalb nur durch Gegenanträge die eigentliche Bedeutung des Beschlusses abzuschwächen. Ein anderer Streit hat sich darüber erhoben, ob die Versammlung mit den Ministern nach Paris ziehen, oder ganz in Versailles bleiben soll; und auch hier theilt sich wieder die Rechte, welche künftige Verjagungen durch Pariser Straßenaufläufe vermeiden, und die Linke, welche sich der Pariser Bevölkerung gefällig zeigen will. Weitere schwere Sorgen hat Herr Thiers mit der Armee, weil nach der Gefangennehmung fast sämtlicher älteren Offiziere, von Gambetta ein Hausen neuer geschaffen worden ist, und nun die überzähligen abgeschafft werden sollen, wobei jeder Theil sein Recht behauptet, und in der Nationalversammlung auch Beschützer findet. Die dadurch entstehende Mißstimmung in militärischen Kreisen durchkreuzt sehr die Absicht, recht bald wieder ein starkes einheitliches Heer auf die Beine zu bringen, mittelst dessen man sich dem Lieblingsgedanken der Revanche hingeben könnte.

Redigirt unter Verantwortlichkeit von Friedrich Gutsch.

Das Pilgerhaus

bei Weinheim wird, so Gott will, **Mittwoch den 23. August**, Mittags 1 Uhr beginnend, sein Jahresfest feiern, wozu alle Freunde herzlich eingeladen werden. Der Verwaltungsrath.

Dieserburgfest

Donnerstag den 24. August Nachmittags 1 1/2 Uhr.

Anzeige.

Bei **F. A. Verthes** in Gotha ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Utraquisten und Taboriten.

Ein Beitrag zur Geschichte der böhmischen Reformation im 15. Jahrhundert

von

Leopold Krummel,

Lic. theol. Pfarrer in Rimbach.

Preis 1 Thaler.

Bitte.

Den Lesern dieses Blattes wird bekannt geworden sein, daß durch den Hagel-schlag am 10. d. M. unsre Gemeinde, wie die ganze Gegend, der gehofften reichlichen Ernte beraubt wurde. Nur ein Zehntel der Gemarckung blieb verschont; Haas, Mohu u. s. f. ist vernichtet, von Weizen, Korn, Gerste, Hafer wird im günstigen Fall etwas Stroh erübrigt. Bei der ohnehin bedenklichen Armuth mancher Bewohner gehen wir einer schweren Zeit des Mangels entgegen. Hierdurch ist auch der Fortbestand unsrer seit 2 1/2 Jahren im Segen wirkenden Kleinkinderschule bedroht, da schon jetzt viele Eltern sich außer Stand erklären, das wöchentliche Schulgeld fernerehin zu zahlen, und doch die Anstalt lediglich durch diese Einnahme erhalten werden muß. Wir hoffen zu Gott, daß sich willige Herzen finden werden, uns in dieser Noth zu Hülfe zu kommen, und richten an die Freunde in Gegenden, die mit ähnlichem Unglück verschont geblieben sind, die herzlichste Bitte um eine milde Beisteuer zur Erhaltung dieser Anstalt.

Lichtenau, den 22. Juli 1871.

Röther, Pfarrer.

Karlsruhe. Druck und Verlag bei Friedrich Gutsch.